

HVBG-Info 22/1995 vom 21.07.1995, S. 1854 - 1855, DOK 452.2:474/094

Weiterzahlung von Kinderzulage (§ 583 Abs. 3 RVO) oder von Waisenrente (§ 595 Abs. 2 RVO) nach Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes oder der Waise - Tätigkeit als Au-pair-Mädchen in Frankreich mit zeitweiligem Besuch eines Sprachkurses - Anmerkung zum BSG-Urteil vom 22.11.1994 - 10 RKg 17/92

Weiterzahlung von Kinderzulage (§ 583 Abs. 3 RVO) oder von Waisenrente (§ 595 Abs. 2 RVO) nach Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes oder der Waise - Tätigkeit als Au-pair-Mädchen in Frankreich mit zeitweiligem Besuch eines Sprachkurses;

hier: Anmerkung zum BSG-Urteil vom 22.11.1994 - 10 RKg 17/92 - von Dr. Matthias Schnath, Witten, in "Die Sozialgerichtsbarkeit" 6/1995. S. 262-263

Das BSG hat mit Urteil vom 22.11.1994 - 10 RKg 17/92 - (vgl. HVBG-INFO 1995, S. 985-992) folgendes entschieden:

Zur Frage, ob ein Au-pair-Aufenthalt im Ausland mit Besuch eines Sprachkurses eine Berufsausbildung i.S. des § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BKGG darstellen kann.

Orientierungssatz:

- 1. Zum Begriff "Bruttobezüge" aus dem Ausbildungsverhältnis.
- 2. Der Grundsatz des Abstellens auf die Bruttobezüge aus dem Ausbildungsverhältnis gem. § 2 Abs. 2 S. 2 BKGG kann dann nicht gelten, wenn aus einem einheitlichen Ausbildungsverhältnis zwar einerseits Einkünfte erzielt werden, andererseits aber hierfür wiederum nicht unerhebliche Aufwendungen gemacht werden müssen wie Gebühren für einen Sprachkurs.